

Statuten

I NAME / SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Arbeitgeberverband Mütter- und Väterberatung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein", nachstehend Verband genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

II ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Interessenwahrung sowie die Förderung und Koordination der Arbeitgeber-Organisationen der Mütter- und Väterberatung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein unter Achtung der Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder in ihren Aufgaben gemäss den in Art. 3 aufgeführten Verbandsaufgaben.

Art. 3 Aufgaben

Der Verband sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Vertreten der Anliegen der Mitglieder gegenüber Ausbildungsstätten, Behörden, Berufs- und Personalverbänden, Ärzteschaft, Subvenienten und weiteren relevanten Organisationen
- Unterstützung der Mitglieder in Bezug auf Organisation, Geldbeschaffung, Anstellungsbedingungen für das Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Information und Ähnlichem
- Kontaktpflege zu den kantonalen Dachverbänden der Mütter- und Väterberatung
- Förderung eines regelmässigen Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Anbieten von Dienstleistungen für die Mitglieder (z.B. Vorlagen für Pflichtenhefte, Zeiterfassung, Statistiken)

- Unterstützung und Mitarbeit bei Projekten welche zur Anerkennung, Förderung und Sicherung der Mütter- und Väterberatung beitragen (z.B. Qualitätssicherung, Grundlagen für einen Leistungsauftrag)
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen
- Öffentlichkeitsarbeit

Art. 4 Zusammenschluss

Der Verband kann sich andern Organisationen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen (z.B. Spitex-Organisation), anschliessen.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

1 Einzelmitglieder

Alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber-Organisationen der Mütter- und Väterberatung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein können Einzelmitglied des Verbandes werden.

2 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 2 sind.

Gönnermitglieder erhalten gratis die offiziellen Verlautbarungen des Verbandes und den Jahresbericht; sie haben in und gegenüber dem Verband keine weitergehenden Rechte.

3 Beitritt und Austritt

Der Beitritt zum Verband erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verband ist mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die gegen die Interessen des Verbandes verstossen oder ihre Mitgliedspflichten in grober Weise verletzen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde geführt werden. Diese beschliesst endgültig über den Ausschluss.

IV ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

1 Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Semester statt.

2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat insbesondere die folgenden unübertragbaren Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung, Voranschlag und Protokoll und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes (Ausschluss eines Mitglieds)
- Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Organisationen
- Auflösung des Verbandes.

3 Stimm- und Wahlrecht

Einzelmitglieder (Art. 5, Abs. 1) haben 1 Stimme.

4 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die versammlungsleitende Präsident/in den Stichentscheid. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

5 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 8 Vorstand

1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern, wobei eine ausgewogene Vertretung der Kantone und Regionen anzustreben ist.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Co-Präsidium gewählt werden. In diesem Fall legt die Mitgliederversammlung den Verbandssitz fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei dringlichen Geschäften können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

2 Aufgaben

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind, so insbesondere:

- Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes nach aussen
- Bestellung von Arbeitsgruppen
- Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Anstellung von Fachkräften im Rahmen des Budgets, sowie die Aufsicht über das vom Verband angestellte Personal
- Kontaktpflege, insbesondere mit der Ausbildungsstätte der Mütterberaterinnen und dem Berufsverband der Mütterberaterinnen
- Öffentlichkeitsarbeit.

3 Zeichnungsberechtigung

Im Verkehr mit Dritten zeichnet der/die Präsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der/die Kassier/in ist allein zeichnungsberechtigt.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die fachlich qualifiziert sind. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und Buchführung des Verbandes und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. FINANZEN

Art. 10 Finanzierung

¹ Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Beiträgen von Privaten und öffentlichen Körperschaften.

² Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung kann an einer Mitgliederversammlung oder auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, erfolgt der Entscheid an einer weiteren Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Das bei Verbandsauflösung vorhandene Vermögen ist im Sinne des Verbandszweckes (Art. 2) zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2010 genehmigt.

Aarau, 4. Mai 2010

Präsidentin

Protokollführerin

Suzanne Brunner

Anita Grimm